

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 25.03.2022

Amt: Personalamt
AZ:

Vorlage Nr. 092/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	21.04.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Ausübung von Nebentätigkeiten durch Herrn Bürgermeister Beushausen

1. Herr Beushausen hat mit Schreiben vom 25.03.2022 eine aktualisierte Erklärung zu seinen Nebentätigkeiten abgegeben. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind in der nachstehenden Auflistung **alle** Nebentätigkeiten enthalten, also auch diejenigen, die bereits vorher angezeigt worden waren sowie anzeigefreie Nebentätigkeiten. Neu angezeigte Nebentätigkeiten sind in **rot** dargestellt.

Zunächst das Nebentätigkeitsrecht im Überblick:

- Das seit 2009 geltende Nebentätigkeitsrecht basiert auf dem **Grundsatz der Anzeigepflicht** (§ 40 Beamtenstatusgesetz).
- Nach § 72 NBG sind **bestimmte Nebentätigkeiten anzeigefrei**, dazu gehören grundsätzlich auch unentgeltliche Nebentätigkeiten.
- **Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten** unterliegen der Prüfung nach § 73 NBG. Danach ist festzustellen, ob durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt sind. Sollte dies der Fall sein, sind entsprechende Nebentätigkeiten zu untersagen.
- § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) enthält Regelungen hinsichtlich der Tätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten in Aufsichtsräten von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune mitwirkt.

Die von Herrn Beushausen angegebenen Nebentätigkeiten sind mit nachstehend genannten Ergebnissen geprüft worden:

I. Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

- 1) Präsident des DRK- Kreisverbandes Alfeld (Leine) e.V. und angeschlossene GmbH (Privat, unentgeltlich ohne Aufwandsentschädigung)

*Nach § 72 Abs. 1 Nr. 4 d NBG unterliegt diese Tätigkeit der **Anzeigepflicht**, da eine Mitgliedschaft im Vorstand des DRK besteht.*

Gem. § 73 ist zu prüfen, ob die Nebentätigkeit geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.

Nach Abs. 1 Nr. 1 würde ein Untersagungsgrund vorliegen, wenn nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch genommen wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Nach Satz 3 liegt diese Voraussetzung i d. R. vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet.

Herr Beushausen hat mit Schreiben vom 25.10.2013 erklärt, dass der wöchentliche Zeiteinsatz für die Tätigkeit beim DRK und die nachstehend beschriebene Tätigkeit beim Überlandwerk Leinetal deutlich weniger als acht Stunden wöchentlich beträgt, so dass sich hier kein Untersagungsgrund ergibt. Ein solcher lässt sich auch nicht bei Prüfung der Nrn. 2 bis 6 oder anderen hier nicht aufgeführten Aspekten erkennen.

Damit ist festzustellen, dass diese Nebentätigkeit dienstliche Interessen nicht berührt.

- 2) Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Überlandwerk Leinetal GmbH Gronau (Leine)
(Privat, Aufsichtsratsvergütung: 3.000,- € jährlich zuzüglich 150,- € Sitzungsgeld, max. vier Sitzungen jährlich).

Da diese Nebentätigkeit nicht durch den § 72 NBG von der Anzeigepflicht ausgenommen wurde, besteht **Anzeigepflicht**, so dass die Prüfung nach § 73 NBG darüber stattzufinden hat, ob eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen vorliegt und deshalb möglicherweise eine Untersagung der Nebentätigkeit erfolgen muss.

*Aufgrund der mitgeteilten Umstände, insbesondere über die zeitliche Inanspruchnahme der Tätigkeit ist festzustellen, dass **dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden** (s. auch Nr. 1))*

II. Nicht anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

- 3) Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Wasserwerk Alfeld (Leine) GmbH
(In der Eigenschaft als Bürgermeister, Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € je Sitzung. Jährlich finden etwa vier Sitzungen statt).

*Hier besteht eine Verpflichtung zur Ausübung des Mandats (siehe auch Vermerk vom 9.11.2007). Gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 71 Nr. 2 NBG **unterliegt diese Tätigkeit nicht der Anzeigepflicht.***

- 4) Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Krankenhaus Alfeld Besitz- gGmbH
(als Bürgermeister, keine Aufwandsentschädigung)
- Es handelt sich um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 71 Nr. 2 NBG. Diese ist gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 **anzeigefrei**.*
- 5) Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Alfeld Besitz- gGmbH
(als Bürgermeister, keine Aufwandsentschädigung)
- Hier liegt ein „schriftliches Verlangen“ des Dienstherrn i. S. des § 71 Nr. 2 NBG in Form eines Ratsbeschlusses (vom 04.11.2021) zugrunde, dass die Vertretung der Stadt durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vorsieht. Somit ist diese Nebentätigkeit gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 NBG **anzeigefrei**.*
- 6) Vorstandsmitglied im Leineverband
(als Bürgermeister, lediglich Fahrkostenerstattung)
- Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus der Satzung des Verbandes.*
- 7) Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region mbh (HiReg)
(Als Bürgermeister, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)
- Es handelt sich um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 71 Nr. 2 NBG. Diese ist gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 **anzeigefrei**.*
- 8) Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH
(als Bürgermeister, Aufwandsentschädigung 80 € monatlich)
- Es handelt sich um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 71 Nr. 2 NBG. Diese ist gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 **anzeigefrei**. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus dem Gesellschaftervertrag des kwg Hildesheim.*
- 9) Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH
(als Bürgermeister, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)
- Hier liegt ein „schriftliches Verlangen“ des Dienstherrn i. S. des § 71 Nr. 2 NBG in Form eines Ratsbeschlusses (vom 04.11.2021) zugrunde, dass die Vertretung der Stadt durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vorsieht. Somit ist diese Nebentätigkeit gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1 NBG **anzeigefrei**.*
- 10) Vorsitzender des Fördervereins Kunst und Kultur in Alfeld und Umgebung e. V.
(privat, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)
- Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.*
- 11) Vorsitzender des Partnerschaftsvereins „deutsch-polnische Verständigung e. V.“
(privat, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)
- Anzeigefrei** gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.*
- 12) Vorsitzender der Kulturvereinigung Alfeld e. V.

(als Bürgermeister, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

Anzeigefrei gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus der Satzung der Kulturvereinigung.

- 13) Abgeordneter für die II. Kurie der Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim
(als Bürgermeister, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

Anzeigefrei gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.

- 14) Graf-Goertz-Stiftung
(als Bürgermeister, unentgeltlich, keine Aufwandsentschädigung)

Anzeigefrei gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus der Satzung der Stiftung.

- 15) Siegfried-Grösche-Stiftung
(als Bürgermeister, unentgeltlich, keine Aufwandsentschädigung)

Anzeigefrei gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus der Satzung der Stiftung.

- 16) Aufsichtsrat Diakonie Himmelsthür
(privat, unentgeltlich, keine Aufwandsentschädigung)

Anzeigefrei gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.

- 17) Erich-Mäder-Stiftung Grünenplan
(privat, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

Anzeigefrei gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.

- 18) Stellv. Vorsitzender der Region Leinebergland e. V.
(als Bürgermeister, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

Anzeigefrei gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend. Die „Pflicht“ zur Übernahme dieser Nebentätigkeit ergibt sich aus dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 19.09.2017.

- 19) Mitglied des Kuratoriums der Marianne Thewes Stiftung
(privat, unentgeltlich, ohne Aufwandsentschädigung)

Anzeigefrei gem. § 72 Abs. 1 Nr. 4 NBG, da unentgeltlich und nicht unter a) bis d) fallend.

Nach § 138 Abs. 9 NKomVG sind Tätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten als Mitglied in einem Aufsichtsrat von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar, anteilmäßig oder in sonstiger Form mitwirkt, **Nebentätigkeiten** im öffentlichen Dienst.

Unter diese Rechtsnorm fallen die unter II. Nr. 3 (**Aufsichtsrat Wasserwerk Alfeld (Leine)**)

GmbH) und Nr. 8 (**Aufsichtsrat der Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH**) genannten Nebentätigkeiten.

Daraus ergeben sich folgende Vergütungen:

a) <u>Wasserwerk Alfeld (Leine) GmbH:</u> 30,00 € je Sitzung, jährlich finden etwa vier Sitzungen statt:	120,00 €
b) <u>Aufsichtsrat Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH:</u> 80,00 € monatlich:	<u>960,00 €</u>
Insgesamt jährlich:	1.080,00 €

Nach § 138 Abs. 7 NKomVG sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts an die Kommune abzuführen, soweit sie über das angemessene Maß einer Entschädigung hinausgehen.

Die Vertretung setzt für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Entschädigung fest. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Diese Rechtsnorm trifft auf sämtliche Vertreter der **Stadt in der Wasserwerk Alfeld (Leine) GmbH** sowie der **Kreiswohnungsbau Hildesheim GmbH** zu.

Die v. g. Regelungen über die Ablieferungspflicht verdrängen als **besondere** Normen die sonst diesbezüglich bestehenden Vorschriften (z. B. §§ 9, 10 Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung –NNVO). Für die Festsetzung der Höhe der Angemessenheit der Entschädigung empfiehlt sich die abstrakte Bezeichnung der jeweiligen Vertretungsfunktion, z. B. „Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat“ (Robert Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, S. 464, Rand-Nr. 17).

Mit Blick auf die im **Allgemeinen** für Nebentätigkeiten geltende Nds. Nebentätigkeitsverordnung (NNVO), nach der gem. § 9 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 Nr. 3 Vergütungen abzuliefern sind, wenn sie – in der Besoldungsgruppe B 3 – 8.100 € jährlich überschreiten, wird vorgeschlagen, für Aufsichtsrats Tätigkeiten i. S. des § 138 NKomVG auch weiterhin eine Summe von 2.000 € jährlich als angemessen anzusehen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

- a) „Der Rat nimmt die v. g. Nebentätigkeiten des Bürgermeisters Bernd Beushausen zur Kenntnis.“
- b) „Der Rat beschließt gem. § 138 Abs. 7 NKomVG, Nebentätigkeitsvergütungen bis zu einer Summe von 2.000 € jährlich auch weiterhin als angemessen anzusehen.“

In Vertretung: